

Anlage 1



Dipl.-Geogr. Udo Maier

Zum Froschbrücklein 10
90411 Nürnberg

Tel 0911 37 54-995

Fax 0911 37 54-819

Mail u.maier@um-welt.net

Web www.um-welt.net

Bank: Sparkasse Nürnberg

BIC: SSKNDE77XXX

IBAN:

DE42 76050101 0006051205

USt-IdNr.: DE259790834

Stadt Donauwörth 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Bewertungen zum Umweltbericht:

Schutzgut Mensch / Schallimmissionsschutz

Projekt 108 – 06.07.2018

Auftraggeber:

Stadt Donauwörth
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Auftrag vom 14. Juli 2017

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Udo Maier

Änderung Nr.	1
Bereich:	Nördlich Bahnhof – Einzelhandelszentrum
Bisherige Ausweisung:	Gemischte Baufläche und gewerbliche Baufläche
Zukünftige Ausweisung:	Sondergebietsfläche „großflächiger Einzelhandel“; gemischte und gewerbliche Bauflächen, Flächen für Bahnanlagen
Vorbelastung:	Bisher auf das Gebiet einwirkender Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm durch Gewerbegebietsflächen und durch Betriebe innerhalb der gemischten Baufläche
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	Mittlere Erheblichkeit

Eine Vorbelastung des Gebietes ist durch die im Norden verlaufende stark befahrene „Dillinger Straße“ sowie durch die im Süden angrenzende Schienenverkehrsanlage gegeben. Darüber hinaus sind durch die angrenzenden gewerblichen Bauflächen und durch vorhandenen Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie innerhalb der gemischten Bauflächen stellenweise Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm vorhanden. Hierzu zählt auch das vorhandene Parkhaus inkl. An- und Abfahrtsverkehr.

Die geplante Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel sowie die Erweiterung von Parkplatzflächen ist mit zusätzlichen Schallemissionen durch den Betrieb der gewerblichen Anlagen selbst (z.B. durch haustechnische Anlagen) als auch durch Liefer- und Kundenverkehr verbunden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Wohn- und Geschäftsviertel westlich des Bahnhofs“ wurde eine Lärmuntersuchung durch DR. BRENNER INGENIEURE MBH vom 20.02.2015 vorgenommen:

- Für die Parkhauserweiterung werden die Richtwerte der mittleren Beurteilungspegel nach TA Lärm eingehalten. Bezüglich des Maximalpegels treten geringe Überschreitungen auf.
- Das Vorhaben des Volksbankkomplexes stellt für die nächstgelegene Nachbarbebauung keine unzulässige Lärmbeeinträchtigung dar. Ebenso lässt sich die Wohnbebauung nach den Orientierungswerten der DIN 18005 ohne weitere Lärmschutzmaßnahmen in das Plangebiet integrieren.
- Bezüglich des Straßen- und Schienenverkehrs sind Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu verzeichnen.
- Entsprechende lärmindernde Maßnahmen für die Lärmkonflikte werden im Schallschutzgutachten vorgeschlagen und in den Festsetzungshinweisen aufgeführt. Es erfolgte auch eine Bemessung der Außenbauteile der Gebäudefassaden im Plangebiet anhand der drei Lärmarten Gewerbe, Straße und Schiene nach DIN 4109. Sowohl die vorgeschlagenen Festsetzungshinweise, die sich auf die zulässigen An- und Abfahrten von Kunden und Lieferverkehr, die zulässige Anlieferungszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie Beschränkung der Emissionen haustechnischer Anlagen bezieht als auch die erforderliche Bemessung der Außenbauteile nach DIN 4109 wurden in den Bebauungsplan übernommen.
- Beim Parkhaus wird festgesetzt, dass Immissionskonflikte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Festsetzung entsprechender Auflagen zu lösen sind. Grundlage hierfür soll ein gesondertes Schallschutzgutachten bilden.
- Durch die vorgeschlagenen Festsetzungen zum Schallschutz werden die Richt- bzw. Orientierungswerte der zugrundeliegenden Richtlinien eingehalten und es kann dem Vorhaben laut B-Plan „Wohn- und Geschäftsviertel westlich des Bahnhofs“ aus schalltechnischer Sicht zugestimmt werden.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

Änderung Nr.	3
Bereich:	Bebauungsplan „Erweiterungsflächen Donau-Ries-Klinik“
Bisherige Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen
Zukünftige Ausweisung:	Flächen für den Gemeinbedarf
Vorbelastung:	Krankenhausbetrieb östl. der Änderungsfläche
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	geringe Erheblichkeit

Eine Vorbelastung ist durch die zu ändernde Fläche selbst nicht gegeben. Allerdings besteht für das südlich der Neudegger Straße vorhandene Wohngebiet sowie für das Gut Neudegg im Außenbereich bereits jetzt eine geringe Geräuschbelastung durch den bestehenden Krankenhausbetrieb der Donau-Ries-Klinik (Fahrgeräusche, Parkverkehr, Krankenhaustechnik).

Durch die geplante Ausweisung als Flächen für den Gemeinbedarf soll die Möglichkeit einer Erweiterung durch weitere Klinikgebäude geschaffen werden. Somit kann sich für das südlich gelegene Wohngebiet und das Gut Neudegg eine höhere Belastung durch das Heranrücken von zusätzlichen Krankenhausflächen und -gebäuden und damit verbundenem Krankenhausbetrieb ergeben.

Im Rahmen des Planverfahrens für den Bebauungsplan „Erweiterungsflächen westlich der Donau- Ries- Klinik“ wurde durch das Gutachterbüro Andreas Köttermair eine schalltechnische Untersuchung vom 09.01.2013 durchgeführt, um die Auswirkungen der geplanten Erweiterungen der einzelnen Fachbereiche der Klinik auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung zu beurteilen:

- Insbesondere wegen der gewerblichen Vorbelastungen aus dem östlich benachbarten Krankenhausgelände besteht die Anforderung, dass durch das Erweiterungsgebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Wohnnachbarschaft um mindestens 6 dB(A) unterschritten bleiben und somit kein zusätzlich maßgeblicher Geräuschbeitrag entsteht. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist erzielt worden, dass zur hier maßgeblichen Tag- Beurteilungszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an der Wohngebietsbebauung südlich der Straße „Neudegger Allee“ der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um mindestens 8 dB(A) unterschritten wird.
- An den Immissionsorten im maßgeblichen Einwirkungsbereich des westlich angrenzenden Guts Neudegg bleibt der Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete von 60 dB(A) um mehr als 10 dB(A) unterschritten.
- Durch den An- und Abfahrtsverkehr, der im Zusammenhang mit den Erweiterungsmaßnahmen auf der öffentlichen Straße „Neudegger Allee“ entsteht, sind Beurteilungspegel prognostiziert, die an der benachbarten Wohngebietsbebauung um mindestens 6 dB(A) unter dem für die Tagzeit geltenden Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Straßenverkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) liegen. Zusammen mit den Verkehrslärmimmissionen durch die Vorbelastung, die durch den bestehenden Krankenhausbetrieb vorgegeben ist, bleibt der Immissionsgrenzwert um mindestens 4,5 dB(A) unterschritten.
- Im weiteren östlichen Verlauf der Neudegger Allee wirken an den Schulgebäuden Geräuschpegel ein, die alleine durch das Bebauungsplanvorhaben bedingt um mindestens 5 dB(A) und in der Summe mit

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

dem bestehenden Klinikbetrieb um mindestens 1,5 dB(A) unter dem hier maßgebenden Immissionsgrenzwert von 57 dB(A) liegen.

- Die im Schallgutachten vorgeschlagene und in den Bebauungsplan übernommene Festsetzung beschränkt sich aufgrund der prognostizierten Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf die Festlegung, dass auf der Bebauungsplanfläche nur ein Betriebsgeschehen zulässig ist, das in der Summe mit den Schallimmissionen durch darüber hinaus vorhandene gewerbliche Nutzungen an der umliegenden Wohnnachbarschaft die nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998) zutreffenden Bestimmungen einhält.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	4
Bereich:	Spindeltal
Bisherige Ausweisung:	Grünfläche
Zukünftige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf, für Neubau eines Forums für Bildung und Energie (Volkshochschule)
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	Nicht betroffen

Eine Vorbelastung des Gebietes ist durch die bisherige Nutzung als Grünfläche nicht gegeben. Auch im Umfeld sind keine maßgeblichen Vorbelastungen vorhanden.

Durch die geplante Ausweisung als Flächen für den Gemeinbedarf soll die Möglichkeit einer Erweiterung durch Schul- bzw. Bildungseinrichtungen geschaffen werden. Eine maßgebliche Geräuschbelastung wird sich durch diese zukünftige Nutzung nicht ergeben.

Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm): nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	5
Bereich:	Johannes-Traber-Straße
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Zukünftige Ausweisung:	Grünfläche
Vorbelastung:	Straßenverkehrslärmemissionen von der nördlich verlaufenden Bundesstraße B 2
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Aufgrund der Lärmimmissionen, die von der Bundesstraße B 2 ausgehen, ist in diesem Bereich keine Wohnnutzung möglich. Gemäß Schallimmissionsplan der Stadt Donauwörth werden Beurteilungspegel von bis zu ca. 70 dB(A) am Tag und bis zu ca. 65 dB(A) in der Nacht erreicht. Die städtebaulichen Orientierungswerte für Wohnbauflächen von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden nicht eingehalten.

Aufgrund der Rückstufung der Wohnbaufläche zur Grünfläche ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	8
Bereich:	Gewerbegebiet beim Zoll, Fläche Sibinger
Bisherige Ausweisung:	Gewerbliche Baufläche
Zukünftige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf und gewerbliche Baufläche
Vorbelastung:	Gewerbelärm
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Eine Vorbelastung des Gebietes ist durch die Widmung als gewerbliche Baufläche und durch benachbarte gewerbliche Bauflächen bereits gegeben. Auf das nördlich vorhandene Wohngebiet um den Erlenweg und Pappelweg wirken bereits Gewerbelärmimmissionen ein. Die südlich davon angrenzenden gemischten Bauflächen sind noch nicht bebaut.

Der westliche Teil der Änderung verbleibt als gewerbliche Baufläche. Der größere östliche Flächenanteil wird von einer gewerblichen Baufläche in eine Fläche für Gemeinbedarf umgewidmet, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung als Festplatz zu bereiten.

Eine differenzierte schalltechnische Darstellung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist die Lärmbeeinträchtigung auf das nördlich vorhandene Wohngebiet durch vorhandenen und zusätzlichen Gewerbelärm zu ermitteln. Unzulässige Lärmbeeinträchtigungen sind durch geeignete Festsetzungen (Kontingentierung bzw. betriebliche Auflagen) im Bebauungsplan zu verhindern.

Durch die geplante Nutzung der Gemeinbedarfsfläche als Festplatz ist mit Lärmimmissionen durch Freizeitlärm zu rechnen. Die Lärmbeeinträchtigungen auf das nördlich vorhandene Wohngebiet sind zu ermitteln und unzulässige Lärmeinwirkungen sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu verhindern.

Um die möglichen Lärmkonflikte im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Gemeinbedarfsfläche mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Änderung Nr.	9
Bereich:	Bundeswehr Zirgesheimer Straße
Bisherige Ausweisung:	Fläche für Bundeswehr
Zukünftige Ausweisung:	Gemischte Baufläche
Vorbelastung:	Gering durch BW-Betrieb
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Mit der Nutzung als Standortverwaltung der Bundeswehr sowie als Standort des St. Johannes Stifts ist keine maßgebliche Lärmbelastung verbunden. In geringem Maße finden tagsüber Fahr- und Parkvorgänge auf der Fläche statt. In östlicher Nachbarschaft befinden sich gewerbliche Bauflächen.

Für die ausgewiesene gemischte Baufläche sind zum einen die auf das geänderte Gebiet einwirkenden Verkehrslärmgeräusche der Zirgesheimer Straße als auch die gewerblichen Immissionen durch das östlich angrenzende Gewerbegebiet von Bedeutung. Andererseits ist die Empfindlichkeit des innerhalb des Änderungsbereichs vorhandenen St. Johannes Stifts zu berücksichtigen. Die Standortverwaltung der Bundeswehr wird aufgegeben.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist sicherzustellen, dass innerhalb der gemischten Baufläche ein mit den Anforderungen des Schallimmissionsschutzes verträgliches Nebeneinander der zulässigen Nutzungen und insbesondere für die vorhandene Einrichtung des St. Johannes Stifts entsteht sowie ein Schutz vor den Einwirkungen durch Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm von außen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet ist. Dies ist durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen.

Um die möglichen Lärmkonflikte im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Mischgebietsfläche mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

Änderung Nr.	10
Bereich:	Bebauungsplan „1.Änderung Mühlberg/Mühlweg“
Bisherige Ausweisung:	Grünfläche
Zukünftige Ausweisung:	Parkplatzfläche
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	geringe Erheblichkeit

Das Gebiet ist durch die bisherige Nutzung als Grünfläche ohne Vorbelastung. Auch im Umfeld existieren keine maßgeblichen Lärmquellen, die auf das Gebiet einwirken.

Durch die Umnutzung der Grünfläche als Parkplatzfläche soll Parkraum für das südlich angrenzende Ämtergebäude geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Status Quo in der Nacht beibehalten wird. Tagsüber kann es durch die Parkvorgänge zu Lärmeinwirkungen im benachbarten Wohngebiet kommen.

Das Gutachterbüro Andreas Köttermair erstellte mit Datum 23.05.2013 eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplans Mühlberg / Mühlweg“:

- Demzufolge sind an der schützenswerten Nachbarschaft Beurteilungspegel zu erwarten, die in der Tagzeit die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.
- Durch den Parkplatz bedingt werden in dessen Nähe keine zusätzlichen Lärmimmissionen durch Pkw-Zu- und Abfahrten auf öffentlichen Straßen verursacht, weil der gesamte Zu- und Abfahrtsverkehr über die nahe gelegene Tiefgarage abgewickelt wird. Das in größerer Entfernung zum Parkplatz, auf den öffentlichen Straßen zu erwartende Fahrzeugaufkommen lässt an keiner Wohnnutzung Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung befürchten. Außerdem ist mit keiner Verletzung des Spitzenpegel- Kriteriums der TA Lärm zu rechnen.
- Zusammenfassend wird in dem o.g. schalltechnischen Gutachten die Aussage getroffen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und Rechenvorgaben aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Parkplatzanlage bestehen.
- Es wird empfohlen, im bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheid neben dem einzuhaltenden, um 6 dB(A) reduzierten Tag- Immissionsrichtwert, die Parkplatznutzung auf die Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	12
Bereich:	Bundeswehr-Areal östlich Perchtoldsdorfer Straße
Bisherige Ausweisung:	Fläche für Bundeswehr
Zukünftige Ausweisung:	Fläche für die Landwirtschaft
Vorbelastung:	Gering durch BW-Betrieb
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Die Nutzung als Bundeswehrstandort (Antennenfeld) war mit geringen Geräuscheinwirkungen in der umgebenden Nachbarschaft verbunden.

Aufgrund der Umstufung zur Fläche für die Landwirtschaft ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht von der Änderung betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	14
Bereich:	Bundeswehr-Areal Parkstraße
Bisherige Ausweisung:	Fläche für Bundeswehr
Zukünftige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Vorbelastung:	Gering durch BW-Betrieb
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Die bisherige Nutzung als Fläche für die Bundeswehr war aufgrund der Nutzung als Bundeswehroffiziersheim mit entsprechenden Geräuscheinwirkungen auf die umgebende Wohnbebauung verbunden (Parkverkehr).

Aufgrund der Umstufung der Fläche für Bundeswehr zu einer Wohnbaufläche ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	15
Bereich:	Bundeswehr-Areal im Norden (Schießplatz / Munitionslager) Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Sammelstandortschießanlage“
Bisherige Ausweisung:	Fläche für Bundeswehr
Zukünftige Ausweisung:	Waldflächen / Landwirtschaftliche Flächen / Sondergebietsfläche für Solarenergie
Vorbelastung:	erheblich durch BW-Betrieb als Schießplatz
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Die bisherige Nutzung des Bundeswehrstandortes u.a. durch eine Schießanlage führte bislang zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Schießlärm.

Aufgrund der Umstufung des Bundeswehrstandortes zu Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen und Sondergebietsfläche für Solarenergie ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht mehr betroffen.

Änderung Nr.	16
Bereich:	Freibad
Bisherige Ausweisung:	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“, Parkplatzfläche
Zukünftige Ausweisung:	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“, Parkplatzfläche, Aufnahme des Gebäudes des Fitnessstudios
Vorbelastung:	Freizeitlärm durch Freibadbetrieb inkl. Parkplatznutzung
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	geringe Erheblichkeit

Die vorhandene Ausweisung als Flächen für Parkplätze verursachte bereits eine Geräusentwicklung durch Parkplatzlärm in Zusammenhang mit der Freibadnutzung. Die zu ändernde Grünfläche wurde von Freibadbesuchern zeitweise bereits als Parkplatz genutzt.

Die Umnutzung der Grünfläche zu einer weiteren Fläche für Parkplätze führt zu einer Erhöhung der Stellplatzzahl und zu einer räumlichen Annäherung an die nördlich benachbarte Wohnbebauung. Saisonal kann es in Zusammenhang mit dem Freibadbetrieb tagsüber zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen in der benachbarten Wohnbebauung kommen, wobei diese Spitzenauslastung nur an wenigen Tagen des Jahres auftritt.

Nach einer Erhebung der Stadt Donauwörth treten Besucherzahlen von mehr als 2.000 an ca. 9 Spitzentagen pro Jahr auf. Ab einer Besucherzahl von 3.000 sind es 3 bis 5 Tage im Jahr.

Hier gelten somit die Anforderungen für seltene Ereignisse gem. 1.5 des Anhangs der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) mit einem Immissionsrichtwert von 65 dB(A) während der Ruhezeit am Tag und 70 dB(A) außerhalb der Ruhezeit am Tag. In der Nacht ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen (Öffnungszeit Freibad in der Hochsaison von 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr).

Für das vorhandene Fitnessstudio wurde eine Baugenehmigung erteilt, in der keine Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz bzw. zu den Betriebszeiten enthalten sind. Gegenwärtig öffnet das Fitnessstudio von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr, so dass die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht betroffen ist. Grundsätzlich gelten für den Betrieb des Fitnessstudios die Anforderungen gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Die Sport- / Freizeitanlage ist so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschemissionen anderer Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen (Freibad) nicht überschritten werden.

Die Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) wird insgesamt als gering eingestuft.

Änderung Nr.	17
Bereich:	Bebauungsplan „8. Änderung Parkstadt-Mitte“; Erweiterung EDEKA
Bisherige Ausweisung:	Gemischte Baufläche
Zukünftige Ausweisung:	Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“
Vorbelastung:	Bisheriger Einzelhandelsmarkt
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

In der bisher als „gemischte Baufläche“ ausgewiesenen zentralen Lage des Stadtteils Parkstadt ist an der Stelle des zukünftigen Sondergebietes bereits ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb vorhanden, der durch Anlieferverkehr, Parkverkehr und haustechnische Anlagen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft verursacht.

Für die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Parkstadt Mitte (Nahversorgung)" wurde durch das Gutachterbüro um|welt. Dipl.-Geogr. Udo Maier mit Datum vom 29.10.2015 eine Geräuschkontingentierung für das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ vorgenommen, um sicher zu stellen, dass die in der benachbarten Wohnbebauung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Im Rahmen der Baugenehmigung für den Neubau des EDEKA-Verkaufsmarktes erfolgte durch das Gutachterbüro um|welt. Dipl.-Geogr. Udo Maier mit Datum vom 13.11.2015 der schalltechnische Nachweis, dass die mit dem Bauvorhaben verbundenen Geräuschemissionen das im Bebauungsplan Parkstadt Mitte (Nahversorgung)“ festgesetzte Emissionskontingent einhalten.

Die wesentlichsten Auflagen in der Baugenehmigung betreffen die Beschränkung der Warenanlieferung auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (keine betriebliche Tätigkeit zur Nachtzeit!) sowie die Einhausung der Anlieferungs- / Entladezone. Für die Emissionen von Außenaggregaten haustechnischer Anlagen werden höchstzulässige Schalleistungen festgesetzt.

Um die möglichen Lärmkonflikte im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Sondergebietsfläche mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

Änderung Nr.	18
Bereich:	Östlich Parkstadt-Mitte
Bisherige Ausweisung:	Grünfläche
Zukünftige Ausweisung:	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“
Vorbelastung:	Sportlärm durch Tennisplätze
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	geringe Erheblichkeit

Auf der bisher als Waldfläche und Grünfläche ausgewiesenen Fläche östlich des Stadtteils Parkstadt-Mitte sind bereits Tennisplätze vorhanden. Die beabsichtigte Erweiterung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Tennisanlage“ soll die aktuelle Nutzung in den Flächennutzungsplan aufnehmen.

Die Nutzung als Tennisanlage ist mit Sportlärmimmissionen verbunden, die durch die Sportausübung selbst (Ballschlaggeräusche), durch Kommunikationsgeräusche (Lautäußerungen der Sporttreibenden) sowie durch An- und Abfahrtsverkehr inkl. Parkverkehr verursacht wird. Die Geräuscheinwirkungen der bestehenden Tennisanlage werden durch einen vorhandenen Lärmschutzwall nach Süden hin abgeschirmt. Da der Geltungsbereich der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Tennisanlage“ über die bisher vorhandene Sportfläche hinaus geht, ist eine Erweiterung der Tennisanlage nach Süden möglich. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit einer Erweiterung der Tennisanlage ist durch eine schalltechnische Untersuchung zu prüfen.

Um die möglichen Lärmkonflikte im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Die Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) wird insgesamt als gering eingestuft.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	19
Bereich:	Kinderkrippe Parkstadt
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Zukünftige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kinderkrippe und Mehrgenerationenhaus“
Vorbelastung:	Gewerbelärm von Lebensmittelmarkt
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Der Bereich der zukünftige Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderkrippe und Mehrgenerationenhaus“ wird gegenwärtig durch Schallimmissionen durch den nordwestlich gelegenen Lebensmittelmarkt beeinträchtigt.

Durch die Überplanung des Lebensmittelmarktstandortes mit Kontingentierung der zulässigen Lärmemissionen sind unzulässige Geräuschbeeinträchtigungen ausgeschlossen.

Deshalb ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

Änderung Nr.	20 + 21
Bereich:	Schwärzweg bei Feuerwehrhaus
Bisherige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Vereinsheim“ und Feuerwehr
Zukünftige Ausweisung:	Grünfläche
Vorbelastung:	gering durch Feuerwehrhaus und Wiesenspielfläche
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	geringe Erheblichkeit

Durch die bisherige Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr mit dem Zusatz „Vereinsheim“ besteht für das angrenzende Wohngebiet grundsätzlich eine Geräuscheinwirkung durch den Betriebsablauf der Feuerwehr außerhalb von Notfalleinsätzen (Training und Ausbildung, Gerätewartung, Fahrzeuggeräusche, Parkgeräusche). Die südlich an das Feuerwehrgrundstück anschließende Wiesenfläche wird derzeit als Ballspielfläche genutzt. Von Geräuscheinwirkungen durch Kommunikationsgeräusche von Kindern und Jugendlichen in den benachbarten Wohngebieten ist auszugehen.

Der größere südliche Teil der auszuweisenden Grünfläche wird mit dem Planzeichen für Spielanlagen versehen, um die bisherige Nutzung dieser Fläche als Kinder und Jugendspieleinrichtung darzustellen. Hier ist mit Geräuscheinwirkungen auf das westlich und südlich angrenzende Wohngebiet zu rechnen.

Durch die Umwidmung der Gemeinbedarfsflächen außerhalb des tatsächlich von der Feuerwehr genutzten Teilgebietes in Grünfläche und Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielanlage“ bleibt der Status Quo grundsätzlich erhalten.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	22
Bereich:	Quellstraße / Am Zollfeld
Bisherige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf mit für soziale Zwecke dienende Einrichtungen und Gebäuden mit Zweckbestimmung „Pensionistenheim“
Zukünftige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Vorbelastung:	gering
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Durch die bisherige Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung „Pensionistenheim“ (Nutzung durch das Altenheim des Bayerischen Roten Kreuzes) waren Geräuscheinwirkungen im benachbarten Wohngebiet durch Sanitätsfahrzeuge, Lieferverkehr und Besucherverkehr verbunden.

Durch die Umwidmung der Gemeinbedarfsfläche in eine Wohnbaufläche ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	23
Bereich:	Berg, Einzelhandelszentrum Sallinger Straße
Bisherige Ausweisung:	Grünfläche
Zukünftige Ausweisung:	Sonderbaufläche für den Einzelhandel
Vorbelastung:	Gewerbelärm Einzelhandel
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Auf der im Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche ausgewiesenen Fläche wurde ein Einzelhandelszentrum errichtet. Mit dem Einzelhandelszentrum sind Lärmentwicklungen durch Lieferverkehr, Kundenverkehr sowie durch haustechnische Anlagen verbunden. Im Baugenehmigungsbescheid zum sog. „Wörnitzcenter“ finden sich keine Auflagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes. Jedoch gelten auch für bestehende Anlagen die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift TA Lärm. Gegebenenfalls können nachträgliche Anordnungen durch die zuständige Behörde (Landratsamt Donau-Ries) getroffen werden, falls der Betreiber seine Grundpflichten gem. 4.1 TA Lärm nicht erfüllt (schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu verhindern, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken) oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass vermeidbare Geräuschemissionen der Anlage einen relevanten Beitrag zu einer durch die Geräusche mehrerer Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkung leisten.

Die neu auszuweisende Sonderbaufläche für den Einzelhandel übernimmt den Status Quo.

Durch das Planzeichen 15.6 ist zu kennzeichnen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich sind.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	26
Bereich:	Gewerbegebiet Riedlingen-West II
Bisherige Ausweisung:	Sonderbaufläche „Baumarkt“
Zukünftige Ausweisung:	gewerbliche Baufläche
Vorbelastung:	Gewerbelärm im Umfeld
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Auf der bislang als Sonderbaufläche „Baumarkt“ ausgewiesenen Fläche befindet sich derzeit nur eine mit Bäumen / Büschen bewachsene Grünfläche. Um diese Fläche herum befinden sich gewerbliche Bauflächen des Gewerbegebietes „Riedlingen West II“.

Durch die geplante Änderung entsteht eine zusätzliche gewerbliche Fläche. Im Rahmen der nachgeordneten Planungen ist sicherzustellen, dass die Gesamtheit der Schallimmissionen, die sich aus der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Gewerbeflächen und aus der zusätzlich entstehenden Gewerbefläche ergibt, keine unzulässige Lärmbeeinträchtigung ergibt.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

Änderung Nr.	27
Bereich:	Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2
Bisherige Ausweisung:	Grünfläche - Notlandekorridor
Zukünftige Ausweisung:	gewerbliche Baufläche
Vorbelastung:	Gewerbelärm im Umfeld
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Von der bisherigen Nutzung als Grünfläche am westlichen Rand des Gewerbegebietes an der Südspange BA 2 geht keine Vorbelastung aus. Zu beiden Seiten des Korridors befinden sich allerdings Gewerbeflächen des Gewerbegebietes an der Südspange, BA 1 und BA 2.

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der Südspange BA 2“, der die Überplanung des Grünstreifens mit Gewerbeflächen vorsieht, wurde das Büro ACCON GMBH mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragt.

Im schalltechnischen Untersuchungsbericht vom 21.12.2015 war die zulässige Geräuscentwicklung auf den Gewerbegebietsflächen des Bauabschnittes BA 2 festzulegen, indem ihnen Emissionskontingente zugewiesen wurden. Aufgrund umfangreicher gewerblicher Vorbelastungsflächen war an den Immissionsorten bereits eine Ausschöpfung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 anzunehmen. Deshalb sollten durch das Plangebiet des 2. Bauabschnittes (BA 2) an den Wohnnutzungen die geltenden Orientierungswerte um mindestens 10 dB unterschritten werden. Dies wird in der Summe mit der Zusatzbelastung des später möglichen 3. Bauabschnittes (BA 3), der in dieser Untersuchung bereits mit eingerechnet wird, angestrebt.

Zu den Kleingartengrundstücken hin wird gemäß Bebauungsplan ein Lärmschutzwall (dieser wird erst bei der Beurteilung der tatsächlichen Geräuschemissionen eines sich ansiedelnden Gewerbebetriebes eingerechnet) festgesetzt, der die Geräuschimmissionen auf die erdgeschossigen Nutzungen deutlich reduzieren wird. Dort ist tagsüber wie nachts in der Summe des Gewerbelärms ein Orientierungswert von 55 dB(A) einzuhalten. Infolge des Bauabschnittes BA 2 wird ein um 10 dB und infolge der Bauabschnitte BA 2 und BA 3 ein um 6 dB reduzierter Orientierungswert als maßgebend erachtet. Hier profitieren vom geplanten Lärmschutzwall, der in einer Höhe von zumindest 5 m bis 6 m ausgeführt werden soll, nicht nur die künftigen Gewerbeflächen, sondern auch die Bestandsflächen. Durch diese ist folglich nicht von einer Ausschöpfung des Orientierungswertes auszugehen.

In der schalltechnischen Begutachtung des Büros ACCON GMBH wurde weiterhin die Verträglichkeit von Wohngebäuden oder Wohnungen im Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes „An der Südspange BA 2“ untersucht. Neben dem Gewerbelärm stellt die nahe gelegene Bundesstraße B 16 (Südspange) eine maßgebliche Lärmquelle dar. Demzufolge wird durch den Straßenverkehrslärm im lautesten Einwirkungsbereich der Gewerbegebietsflächen im Norden zur Tagzeit ein Beurteilungspegel von bis zu 64,5 dB(A) erzielt, sodass der hier zutreffende Tag-Orientierungswert von 65 dB(A) eingehalten wird. Zur Nachtzeit sind Beurteilungspegel von bis zu 58 dB(A) zu erwarten. Der Nacht-Orientierungswert von 55 dB(A) wird folglich um bis zu 3 dB(A) überschritten. Der Nachtgrenzwert von 59 dB(A), bei dessen Überschreitung zwingend Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen, bleibt dagegen eingehalten.

Der nahe am Plangebiet vorbei verlaufende Hubschrauber-Flugkorridor mitsamt Landeplatz der Firma Airbus Helicopters stellen weitere maßgebliche Lärmemittenten dar.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Die Fluglärmimmissionen im Umfeld des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes der Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH werden in den schalltechnischen Untersuchungen des TÜV Süd (Schalltechnische Untersuchung der Eurocopter Deutschland GmbH: Hubschrauber-Flugplatz in 86607 Donauwörth, Fa. TÜV Süd, 19.04.2005; Schalltechnische Untersuchung der Eurocopter Deutschland GmbH: Hubschrauber Bodenflugplatz in Donauwörth, zusätzlicher Flurkorridor OS0, ausschließlich Anflug, Fa. TÜV Süd, 27.04.2006) aufgezeigt.

Demnach wirken infolge der Hubschrauber-Überflüge und des Betriebsgeschehens auf dem Flugplatz auf die Flächen GE 1 und GE 2 des Plangebiets Geräuschpegel von bis zu 71 dB(A) ein.

Bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wurde in der ACCON-Untersuchung vom 21.12.2015 eine Betrachtung der Gesamtlärsituation vorgenommen. Ein Indiz für schädliche Umwelteinwirkungen ist das Überschreiten der sog. Lärmsanierungswerte. Sie liegen in Wohngebieten bei 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts sowie in Mischgebieten bei 72 dB(A) tagsüber und 62 dB(A) nachts. Bei der Neuanlage von Wohnnutzungen sollten Sanierungswerte von tags/nachts 70/60 dB(A) eingehalten werden. Wegen der letztlich festgestellten Tagsituation mit Geräuschpegeln von bis zu 73 dB(A) wurde auf den nördlichen Gewerbegebietsflächen GE 1 und GE 2 Wohnnutzungen ausgeschlossen. Auf den übrigen Gewerbeflächen GE 3 bis GE 6 sind dagegen Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise möglich.

Um die möglichen Lärmkonflikte im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Fläche mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

Änderung Nr.	28
Bereich:	Gewerbegebiet an der Südspange, BA 1
Bisherige Ausweisung:	gewerbliche Baufläche
Zukünftige Ausweisung:	Sonderbaufläche „Bau- und Gartenmarkt“
Vorbelastung:	Gewerbelärm durch Bau- und Gartenmarkt und durch Gewerbeflächen
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	geringe Erheblichkeit

Von der bislang ungenutzten gewerblichen Baufläche südlich der bestehenden Sonderbaufläche für den Bau- und Gartenmarkt ging bislang keine Geräuschemission aus. Der Bereich um die zu ändernde Fläche wird von gewerblichen Bauflächen und Sondergebietsflächen gebildet, die zum größten Teil auch gewerblich genutzt werden.

Durch die geplante Änderung entsteht eine zusätzliche Sonderbaufläche. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtheit der Schallimmissionen, die sich aus der Vorbelastung durch die bereits vorhandene Sonderbaufläche „Bau- und Gartenmarkt“ und den vorhandenen Gewerbeflächen sowie aus der zusätzlich entstehenden Sonderbaufläche „Bau- und Gartenmarkt“, keine unzulässige Lärmbelastung ergibt.

Durch die relativ geringe Flächenerweiterung sowie die große Entfernung zu den nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	29
Bereich:	Bebauungsplan „Systemhaus Eurocopter“
Bisherige Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft
Zukünftige Ausweisung:	Gewerbliche Baufläche
Vorbelastung:	Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm im Umfeld
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Von der bisherigen Nutzung als Grünfläche geht keine Vorbelastung aus. Nördlich der Änderungsfläche befindet sich eine gemischte Baufläche mit teilweiser Wohnbebauung, die von den benachbarten gewerblichen Bauflächen im Osten und Westen sowie von den Schienenverkehrsimmissionen der nördlich verlaufenden Bahnanlage beeinträchtigt wird.

Durch die geplante Änderung entsteht eine zusätzliche gewerbliche Fläche. Eine differenzierte schalltechnische Darstellung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung ist sicherzustellen, dass die Gesamtheit der Schallimmissionen aus Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Gewerbeflächen und der zusätzlich entstehenden Gewerbefläche keine unzulässige Lärmbeeinträchtigung für die gemischte Baufläche ergibt. Der maximal zulässige Emissionsbeitrag ist entsprechend zu kontingentieren.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

Änderung Nr.	30
Bereich:	Kinderkrippe „Heli Kids“
Bisherige Ausweisung:	Gewerbliche Baufläche
Zukünftige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kinderkrippe“
Vorbelastung:	Gewerbelärm, Schienenverkehrslärm
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Durch die Umwidmung der gewerblichen Baufläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderkrippe“ entfällt die potentielle Geräuschemission als gewerbliche Schallquelle.

Die Gemeinbedarfsfläche „Kinderkrippe“ ist von gewerblichen Bauflächen umgeben, die zum Teil bereits gewerblich genutzt werden. Auch die nördlich vorhandene Schienenverkehrsanlage wirkt mit Schienenverkehrslärm auf die zukünftige Gemeinbedarfsfläche ein.

Zur Vermeidung von unzulässigen Lärmeinwirkungen auf die Kinderkrippe durch bereits vorhandenen Gewerbelärm und Schienenverkehrslärm sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Bei der Ausweisung zukünftiger Gewerbegebiete im Umfeld der Kinderkrippe sind die zulässigen Geräuschemissionen soweit einzuschränken, dass aus der Gesamtheit aller gewerblichen Lärmimmissionen keine unzulässigen Lärmimmissionen für die Kinderkrippe entstehen.

Um die Schutzbedürftigkeit für die Gemeinbedarfsfläche „Kinderkrippe“ im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Fläche mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	32
Bereich:	Kinderkrippe Riedlingen
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Zukünftige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf „Kinderkrippe“
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Eine Vorbelastung durch Lärm ist nicht vorhanden.

Durch die Umwidmung der Wohnbaufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kinderkrippe“ ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	33
Bereich:	Naturdenkmal Steinbergstraße
Bisherige Ausweisung:	Grünfläche
Zukünftige Ausweisung:	Eintrag „Naturdenkmal“
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Eine Vorbelastung durch Lärm ist nicht vorhanden.

Durch den Eintrag „Naturdenkmal“ ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	36
Bereich:	Naturdenkmal Steinbruch am Wichtelesberg
Bisherige Ausweisung:	-
Zukünftige Ausweisung:	Eintrag „Naturdenkmal“
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Eine Vorbelastung durch Lärm ist nicht vorhanden.

Durch den Eintrag „Naturdenkmal“ ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

Änderung Nr.	38
Bereich:	Bebauungsplan „Auchseshaim Jägerstraße“
Bisherige Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft
Zukünftige Ausweisung:	Wohnbauflächen, Grünflächen, gemischte Bauflächen
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	gering

Eine Vorbelastung durch Lärm besteht durch die nördlich des Änderungsbereichs vorhandene gewerbliche Baufläche .

Durch die Anordnung eines nördlichen Randstreifens als gemischter Baufläche wird die direkte Nachbarschaft von Wohnbaufläche zu gewerblicher Baufläche vermieden. Dennoch ist aufgrund der geringen Entfernung im Rahmen der Bebauungsplanung durch ein Schallimmissionsschutzgutachten zu prüfen, in welchem Maße gewerbliche Lärmimmissionen auf die zukünftige Wohnbaufläche einwirken. Gegebenenfalls sind passive Lärm-schutzmaßnahmen erforderlich (Abstand, Gebäudestellung, Schallschutzgrundrisse).

Durch Kennzeichnung gem. Planzeichen 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – ist auf den möglichen Lärmkonflikt hinzuweisen.

Die Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) wird insgesamt als gering eingestuft.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	39
Bereich:	Einbeziehungssatzung Faulenbachweg, Wörnitzstein
Bisherige Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft
Zukünftige Ausweisung:	gemischte Bauflächen
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Eine Vorbelastung durch Lärm ist nicht vorhanden.

Durch die Ausweisung als gemischte Baufläche ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

Änderung Nr.	40
Bereich:	Kinderkrippe Nordheim
Bisherige Ausweisung:	Fläche für den Gemeinbedarf mit Kennzeichnung „für soziale Zwecke“
Zukünftige Ausweisung:	Andere Lage Fläche für Gemeinbedarf und Parkplatzfläche
Vorbelastung:	Gering durch Schienenverkehr und Straßenverkehr
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	gering

Eine Vorbelastung für das zu ändernde Gebiet besteht durch Lärmeinwirkung der westlich gelegenen Hauptstrecke Augsburg – Donauwörth und durch Straßenverkehrslärm der westlich verlaufenden Bundesstraße B 16 und der nördlich verlaufenden Staatsstraße St 2215.

Durch die Parkplatznutzung kann es zu Lärmbeeinträchtigungen in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Eine differenzierte schalltechnische Darstellung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Bei den nachgeordneten Planungen ist zu prüfen, ob die Parkplatznutzung unzulässige Lärmbeeinträchtigungen im benachbarten Wohngebiet verursacht. Zudem ist zu untersuchen, ob Schutzmaßnahmen für die Kinderkrippe infolge der Geräuscheinwirkungen durch Straßen- und Schienenverkehr erforderlich sind.

Die Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) wird insgesamt als gering eingestuft.

Änderung Nr.	42 a + b
Bereich:	Gewerbegebiet an der Südspange, BA 1 und BA 2
Bisherige Ausweisung:	Bodendenkmal Nr. 70 und gewerbliche Baufläche
Zukünftige Ausweisung:	Bodendenkmal Nr. 70 und gewerbliche Baufläche wird aktualisiert
Vorbelastung:	Gewerbelärm
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	mittlere Erheblichkeit

Die bisher bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen und Grünflächen werden an die aktuelle Planung der Stadt Donauwörth angepasst.

Durch die geplante Änderung bleibt der Status Quo in seinen Grundzügen erhalten. In den nachgeordneten Planungen ist sicherzustellen, dass die Gesamtheit der Schallimmissionen, die sich aus der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Gewerbeflächen und aus der zusätzlich entstehenden Gewerbefläche ergibt, keine unzulässige Lärmbeeinträchtigung für die nächstgelegene Wohnbebauung sowie für das Naherholungsgebiet Riedlinger Baggerseen verursacht.

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der Südspange BA 2“ wurde das Büro ACCON GMBH mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragt.

Im schalltechnischen Untersuchungsbericht vom 21.12.2015 war die zulässige Geräusentwicklung auf den Gewerbegebietsflächen des Bauabschnittes BA 2 festzulegen, indem ihnen Emissionskontingente zugewiesen wurden. Aufgrund umfangreicher gewerblicher Vorbelastungsflächen war an den Immissionsorten bereits eine Ausschöpfung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 anzunehmen. Deshalb sollten durch das Plangebiet des 2. Bauabschnittes (BA 2) an den Wohnnutzungen die geltenden Orientierungswerte um mindestens 10 dB unterschritten werden. Dies wird in der Summe mit der Zusatzbelastung des später möglichen 3. Bauabschnittes (BA 3), der in dieser Untersuchung bereits mit eingerechnet wird, erreicht.

Zu den Kleingartengrundstücken hin wird gemäß Bebauungsplan ein Lärmschutzwall (dieser wird erst bei der Beurteilung der tatsächlichen Geräuschemissionen eines sich ansiedelnden Gewerbebetriebes eingerechnet) festgesetzt, der die Geräuschimmissionen auf die erdgeschossigen Nutzungen deutlich reduzieren wird. Dort ist tagsüber wie nachts in der Summe des Gewerbelärms ein Orientierungswert von 55 dB(A) einzuhalten. Infolge des Bauabschnittes BA 2 wird ein um 10 dB und infolge der Bauabschnitte BA 2 und BA 3 ein um 6 dB reduzierter Orientierungswert als maßgebend erachtet. Hier profitieren vom geplanten Lärmschutzwall, der in einer Höhe von zumindest 5 m bis 6 m ausgeführt werden soll, nicht nur die künftigen Gewerbeflächen, sondern auch die Bestandsflächen. Durch diese ist folglich nicht von einer Ausschöpfung des Orientierungswertes auszugehen.

In der schalltechnischen Begutachtung des Büros ACCON GMBH wurde weiterhin die Verträglichkeit von Wohngebäuden oder Wohnungen im Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes „An der Südspange BA 2“ untersucht. Neben dem Gewerbelärm stellt die nahe gelegene Bundesstraße B 16 (Südspange) eine maßgebliche Lärmquelle dar. Demzufolge wird durch den Straßenverkehrslärm im lautesten Einwirkungsbereich der Gewerbegebietsflächen im Norden zur Tagzeit ein Beurteilungspegel von bis zu 64,5 dB(A) erzielt, sodass der hier zutreffende Tag-Orientierungswert von 65 dB(A) eingehalten wird. Zur Nachtzeit sind Beurteilungspegel von bis zu 58 dB(A) zu erwarten. Der Nacht-Orientierungswert von 55 dB(A) wird folglich um bis zu 3 dB(A) überschritten. Der Nachtgrenzwert von 59 dB(A), bei dessen Überschreitung zwingend Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen, bleibt dagegen eingehalten.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Der nahe am Plangebiet vorbei verlaufende Hubschrauber-Flugkorridor mitsamt Landeplatz der Firma Airbus Heli-copters stellen weitere maßgebliche Lärmemittenten dar.

Die Fluglärmimmissionen im Umfeld des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes der Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH werden in den schalltechnischen Untersuchungen des TÜV Süd (Schalltechnische Untersuchung der Eurocopter Deutschland GmbH: Hubschrauber-Flugplatz in 86607 Donauwörth, Fa. TÜV Süd, 19.04.2005; Schalltechnische Untersuchung der Eurocopter Deutschland GmbH: Hubschrauber Bodenflugplatz in Donauwörth, zusätzlicher Flurkorridor OS0, ausschließlich Anflug, Fa. TÜV Süd, 27.04.2006) aufgezeigt.

Demnach wirken tagsüber infolge der Hubschrauber-Überflüge und des Betriebsgeschehens auf dem Flugplatz Geräuschpegel von bis zu 71 dB(A) auf die nördlichen Flächen des BA 2 ein. Im nördlichen Drittel des BA 3 und BA 4 werden aufgrund der Nähe zum Flugbetrieb Pegelwerte von bis zu 75 dB(A) erreicht. Im südlichen Teil liegen die Werte zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A).

In der Nacht liegen die Geräuschpegel im gesamten Änderungsbereich bei maximal 50 dB(A) im nördlichsten Rand des Gewerbegebietes.

Bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wurde in der ACCON-Untersuchung vom 21.12.2015 eine Betrachtung der Gesamtlärsituation vorgenommen. Ein Indiz für schädliche Umwelteinwirkungen ist das Überschreiten der sog. Lärmsanierungswerte. Sie liegen in Wohngebieten bei 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts sowie in Mischgebieten bei 72 dB(A) tagsüber und 62 dB(A) nachts. Bei der Neuanlage von Wohnnutzungen sollten Sanierungswerte von tags/nachts 70/60 dB(A) eingehalten werden. Wegen der letztlich festgestellten Tagsituation mit Geräuschpegeln von bis zu 73 dB(A) wurde auf den nördlichen Gewerbegebietsflächen im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2 Wohnnutzungen ausgeschlossen. Auf den südlichen Gewerbeflächen GE 3 bis GE 6 des BA 2 sind dagegen Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise möglich.

Für die Bauabschnitte BA 3 und BA 4 liegen noch keine schalltechnischen Untersuchungen vor. Jedoch ist aufgrund der hohen Belastung durch Flugverkehrslärm des nördlich gelegenen Hubschraubersonderlandeplatzes der Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH von einer noch weiter nach Süden reichenden Zone mit Ausschluss von Wohnnutzungen auszugehen.

Um die möglichen Lärmkonflikte durch die Gewerbegebietsflächen im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Fläche mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	43
Bereich:	Wohnpark Donauwörth BA 4 und Mitte
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Zukünftige Ausweisung:	Wohnbaufläche mit Kennzeichen für Spielanlagen
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Zur Aktualisierung des aktuellen Planstandes wird die Lage des geplanten Spielplatzes mit dem Kennzeichen für Spielanlagen versehen.

Das Schutzgut Mensch (Lärm) ist nicht betroffen.

Änderung Nr.	44
Bereich:	Bebauungsplan „2.Änderung Wohnpark Donauwörth, BA 5“
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche und Grünfläche
Zukünftige Ausweisung:	Wohnbaufläche und Grünfläche
Vorbelastung:	Schienenverkehrslärm der Strecke DON – Treuchtlingen und der Strecke DON - Günzburg
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	gering

Insbesondere im Nachtzeitraum wird die Wohnbaufläche im Änderungsbereich durch Schienenverkehrslärm beeinträchtigt.

Durch die Änderung bleibt der Status Quo in den Grundzügen erhalten. Eine differenzierte schalltechnische Darstellung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Bei den nachgeordneten Planungen ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen für Wohnnutzungen infolge der Geräuscheinwirkungen durch den Schienenverkehr erforderlich sind.

Insgesamt wird die Erheblichkeit der Änderung für das Schutzgut Mensch (Lärm) als gering eingestuft.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	45
Bereich:	Bebauungsplan „Nördlich am Stillbergweg“
Bisherige Ausweisung:	Linie für Schutzgebiet
Zukünftige Ausweisung:	Verschiebung der bisherigen Linie
Vorbelastung:	Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Der Änderungsbereich befindet sich im Umgrenzungsbereich von Flächen für den Luftverkehr.

Durch die Verschiebung der Umgrenzungslinie für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ nördlich an die angrenzende Wohnbaufläche bleibt der Status Quo erhalten.

Das Schutzgut Mensch (Lärm) ist durch die Änderung nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	46
Bereich:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mühlfeld (Auchseshaim-Nord)“
Bisherige Ausweisung:	Gewerbliche Bauflächen, Grünflächen
Zukünftige Ausweisung:	Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Spielplatz
Vorbelastung:	Vorbelastung durch Gewerbelärm
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	Nicht betroffen

Die gewerbliche Baufläche wird deutlich reduziert. Das Potential für gewerbliche Lärmbelastung auf das südlich angrenzende Wohngebiet von Auchseshaim verringert sich.

Von der Umnutzung der gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet Mühlfeld (Auchseshaim-Nord) in Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Spielplatz ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	47
Bereich:	Wohnbauflächen westlich von Auchsesheim
Bisherige Ausweisung:	Wohnbauflächen
Zukünftige Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft
Vorbelastung:	Keine Vorbelastung
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	Nicht betroffen

Von der Umnutzung der Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	49
Bereich:	Wohnbaufläche im Nordwesten Auchsesheim
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Zukünftige Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft
Vorbelastung:	keine
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Von der Umnutzung der Wohnbauflächen im Nordwesten von Auchsesheim zu Flächen für die Landwirtschaft ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

Änderung Nr.	50
Bereich:	1. Änderung Nördlich der Breite“ in der Gemarkung Schäfstall
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Zukünftige Ausweisung:	Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „soziale Einrichtung“
Vorbelastung:	Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	geringe Erheblichkeit

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr.

Durch die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „soziale Einrichtung“ (für ein Dorfgemeinschaftshaus) sind für das angrenzende Wohngebiet grundsätzlich Geräuscheinwirkungen durch den Betriebsablauf der Feuerwehr außerhalb von Notfalleinsätzen (Training und Ausbildung, Gerätewartung, Fahrzeuggeräusche, Parkgeräusche) verbunden. Auch bei der Nutzung sozialer Einrichtungen (geplantes Dorfgemeinschaftshaus) ist insbesondere bei abendlichen oder nächtlichen Veranstaltungen mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen.

Eine differenzierte schalltechnische Darstellung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Bei den nachgeordneten Planungen ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen für die benachbarte Wohnnutzung infolge der Geräuscheinwirkungen durch Feuerwehr und Gemeinschaftshaus erforderlich sind.

Um die möglichen Lärmkonflikte durch die Gemeinbedarfsflächen im Flächennutzungsplan darzustellen, wird die Fläche mit der Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung unter 15.6 – Umgrenzung von Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG – umgrenzt.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	51
Bereich:	Wohnbauflächen südlich von Nordheim
Bisherige Ausweisung:	Wohnbauflächen und Grünflächen
Zukünftige Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen
Vorbelastung:	Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm der östlich verlaufenden B 2 sowie durch Schienenverkehrslärm der westlich verlaufenden Bahnlinie
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	nicht betroffen

Von der Umnutzung der Wohnbauflächen südlich von Nordheim zu Flächen für die Landwirtschaft ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	52
Bereich:	Gewerbliche Bauflächen nördlich von Nordheim
Bisherige Ausweisung:	Gewerbliche Bauflächen
Zukünftige Ausweisung:	Grünflächen
Vorbelastung:	Vorbelastung durch Gewerbelärm des westlich vorhandenen Gewerbegebietes sowie durch Straßenverkehrslärm der östlich verlaufenden Bundesstraße B 2.
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	Nicht betroffen

Von der Umnutzung der gewerblichen Bauflächen nördlich von Nordheim in Grünflächen ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	53
Bereich:	Gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen nordöstlich von Nordheim
Bisherige Ausweisung:	Gewerbliche Bauflächen
Zukünftige Ausweisung:	Landwirtschaftliche Flächen
Bisherige Ausweisung:	Wohnbaufläche
Zukünftige Ausweisung:	Ortsrandeingrünung und landwirtschaftliche Flächen
Vorbelastung:	Vorbelastung durch Gewerbelärm des westlich vorhandenen Gewerbegebietes sowie durch Straßenverkehrslärm der östlich verlaufenden Bundesstraße B 2.
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	Nicht betroffen

Von der Umnutzung der gewerblichen Bauflächen nördlich von Nordheim in Flächen für die Landwirtschaft ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

Änderung Nr.	54
Bereich:	gemischte Bauflächen südlich der Donau
Bisherige Ausweisung:	Gemischte Bauflächen
Zukünftige Ausweisung:	Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz
Vorbelastung:	Vorbelastung durch Gewerbelärm des südlich vorhandenen Gewerbegebietes
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	gering

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ nimmt die tatsächlich vorhandene Nutzung auf. Die Fläche wird gegenwärtig vom Türkischen Kultur- und Sportverein Donauwörth (TKSV) mit seinem dort vorhandenen Vereinsheim (Augsburger Straße 12) genutzt. Immissionschutzrechtliche Auflagen existieren für den Sportplatz des Sportvereins nicht. Der Spielbetrieb unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Immissionsrichtwerte gewährleistet ein konfliktfreies Nebeneinander von Sportnutzung und Wohnnutzung im Norden (Erlenweg) bzw. Mischnutzung im Westen der Sportfläche.

Das im Westen der künftigen Grünfläche errichtete Vereinsheim einschließlich seiner Parkplätze dient sportlichen und kulturellen Zwecken. Mit der Baugenehmigung des Vereinsheims wurden Auflagen zum Immissionschutz erteilt. Diese besagen, dass der Beurteilungspegel der, von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche einschließlich der Geräusche durch den anlagenbezogenen Kfz-Verkehr im nördlich angrenzenden Erlenweg und Pappelweg die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschreiten darf. Die Ventilatoren und Ansaug- bzw. Ausblasöffnungen sind mit Schalldämpfern zu versehen. Die Öffnungen der Schraubenlüfter sind von Wohnungsfenstern möglichst weit entfernt anzulegen.

Durch das Planzeichen 15.6 ist zu kennzeichnen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Sportlärmeinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich sind.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch (Lärm) auszugehen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Schutzgut Mensch / Schallimmissionen

Änderung Nr.	55
Bereich:	Gewerbliche Bauflächen im Bereich Alte Augsburger Landstraße
Bisherige Ausweisung:	Gewerbliche Bauflächen
Zukünftige Ausweisung:	Landwirtschaftliche Flächen
Vorbelastung:	Vorbelastung durch Gewerbelärm des nördlich vorhandenen Gewerbegebietes sowie durch Schienenverkehrslärm der südwestlich verlaufenden Bahnlinie.
Erheblichkeit Schutzgut Mensch (Lärm)	Nicht betroffen

Von der Umnutzung der gewerblichen Bauflächen im Bereich der Alten Augsburger Landstraße in Flächen für die Landwirtschaft ist das Schutzgut Mensch (Lärm) nicht betroffen.

Nürnberg, den 06.07.2018



Udo Maier (Dipl.-Geogr.)

um|welt.